

Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. | | | Seite |
|-----|---------------------------|--|-------|
| 28 | Kreis Coesfeld | Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2022 | 35 |
| 29 | Kreis Coesfeld | Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Hida Fatos | 39 |
| 30 | Kreis Coesfeld | Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Maria Moldovan | 39 |
| 31 | Stadt Dülmen | Benachrichtigung der Stadt Dülmen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Harald Fischer | 39 |
| 32 | Sparkasse Westmünsterland | Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland | 40 |

28/22 – Kreis Coesfeld

Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 425.571.361 EUR davon außerordentliche Erträge zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in Höhe von 833.476 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 427.190.887 EUR

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 414.508.668 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 405.471.963 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.995.008 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 21.096.054 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.000.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.539.388 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.436.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.619.526 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- 1) Der **allgemeine Hebesatz der Kreisumlage** für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird auf **28,50 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- 2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes **Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung** in Höhe von **22,43 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Umlagegrundlagen erhoben. Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt eine Abrechnung. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis sind nach § 56 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW im übernächsten Jahr auszugleichen.
- 3) Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 17. eines Monats fällig. Fällt der Zahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % p. a. für die ausstehenden Beträge erhoben. Im Falle einer Zahlung vor Fälligkeit werden evtl. entstehende Kosten der jeweiligen Kommune in Rechnung gestellt.

§ 7

- 1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wiederbesetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wiederbesetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 3) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als

eingerrichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- 4) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamtinnen und Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamtinnen und Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden. Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig ist.

§ 8

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 9

Folgende Wertgrenzen werden festgelegt:

1) Nachtragssatzung

Die Wertgrenze für den Ausweis von erheblichen Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen und bei Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 KomHVO NRW mit einem Wert von mindestens 50.000 EUR je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene festgelegt.

2) Investitionen

Die Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 1 KomHVO NRW im Teilfinanzplan wird mit 50.000 EUR festgelegt.

3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 EUR je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung der Rekultivierungs- und Pensionsrücklage. Sondertilgungen von aufgenommenen Krediten für Investitionen sind bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR unerheblich.

4) Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im Ergebnisplan wird der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO NRW) ausgewiesen, wenn der Saldo das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ erfüllt.

5) Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 37 Abs. 5 und Abs. 6 KomHVO NRW im Einzelfall ab 5.000 EUR zu bilden.

6) Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 10.000 EUR im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 EUR überschreitet.

Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2022 des Kreises Coesfeld

Leitlinien der Budgetierung

I. Budgets

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. Der Kreishaushalt wird in 5 organisationsbezogene Budgets aufgeteilt. Die Budgets 1 - 4 entsprechen dabei jeweils einem Dezernat.

| Budget | Produktbereich |
|--|--|
| 1 Sicherheit, Bauen und Umwelt | 32 - Sicherheit und Ordnung 35 - Zentrale Ausländerbehörde 36 - Straßenverkehr 39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung 63 - Bauen und Wohnen 70 - Umwelt |
| 2 Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit | 40 - Schule, Bildung und Kultur (einschl. Schulamt für den Kreis Coesfeld) 50 - Soziales und Jobcenter 51 - Jugendamt 53 - Gesundheitsamt |
| 3 Zentrale Dienste, Vermessung und Kreisstraßen | 11 - Personal und Organisation 20 - Finanzen und Liegenschaften 62 - Vermessung und Kataster 66 - Straßenbau und -unterhaltung |

| | |
|----------------------------------|--|
| 4 Landrat | 00 - Verwaltungsleitung inkl. Kommunales Integrationszentrum 01 - Büro des Landrats 02 - Gleichstellungsbeauftragte 08 - Personalrat 14 - Rechnungsprüfung 31 - Kreispolizeibehörde |
| 5 Allgemeine Finanzwirtschaft | 21 - Allgemeine Finanzwirtschaft |

In einem Budget werden alle Ansätze der von den jeweiligen Dezernaten zu bewirtschaftenden Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen. Die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen des Budgets sind gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Einzahlungs- und Auszahlungspositionen in der Finanzrechnung.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf gem. § 21 Abs. 3 KomHVO NRW nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Neueinrichtung eines Budgets bedarf der Beschlussfassung des Kreistages.

Budgetverantwortlicher ist der jeweilige Dezernent und beim Budget 5 der Kämmerer.

II. Budgetvollzug - Bewirtschaftung und Abschluss der Budgets

Die Bewirtschaftung der Budgets wird durch folgende Regelungen unterstützt:

1. Deckungsfähigkeit

Die innerhalb des jeweiligen Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandsermächtigungen sind - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der internen Leistungsverrechnungen und der Abschreibungen - gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. Dasselbe gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Liegen bei einer Aufwandsposition die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten vor, steht diese Aufwandsermächtigung bis zur Höhe der Rückstellung bzw. Verbindlichkeit nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Die Aufwandsermächtigungen - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der Internen Leistungsverrechnungen und der Abschreibungen - sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Personalaufwendungen für vorübergehend Beschäftigte.

2. Unehnte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO NRW zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als

überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden. Die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit im Sinne des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.

3. Übertragbarkeit

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:

- a) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können nur mit Zustimmung des Kämmersers maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Stimmt der Kämmerer der Übertragung zu, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Einzelfällen kann der Kämmerer eine mehrjährige Ermächtigungsübertragung zulassen.
- b) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

4. Zweckbindung und neue freiwillige Maßnahmen

Zweckgebundene Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen im Sinne des § 22 Abs. 3 KomHVO NRW bleiben bis zur Erfüllung ihres Zwecks bzw. bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Sofern nicht zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen oder nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen/Auszahlungsermächtigungen innerhalb eines Budgets für neue freiwillige Aufgaben verwendet werden sollen und hierdurch auch nur möglicherweise dauernde Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können, ist eine vorherige Beschlussfassung des Kreistages erforderlich.

5. Budgetverschiebungen

Die Ermächtigungen für Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Budgets stehen insgesamt als Summe für die Budgetzwecke zur Verfügung. Der Budgetrahmen lässt daher bei einem höheren Bedarf als zweckgebundene einzelne Ermächtigung dafür enthalten sind, die Inanspruchnahme anderer Aufwandspositionen des Budgets zu, ohne dass dadurch haushaltsrechtlich relevante über- oder außerplanmäßige Aufwendungen entstehen.

Der im Laufe eines Haushaltsjahres auftretende Mehrbedarf in einzelnen Produktbereichen oder bei einzelnen Produktgruppen/Produkten ist grundsätzlich unter Ausschöpfung aller Einsparungs- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten vom zuständigen Budgetverantwortlichen innerhalb des Budgets eigenverantwortlich auszugleichen.

Zum Ausgleich eines Mehrbedarfs können Mittel zwischen den Produktbereichen unter Beachtung der vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen aner-

kannten Produktstandards verschoben werden. Über die Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen Produktbereichen eines Budgets entscheidet der Budgetverantwortliche.

Dem Kreistag sind Mittelverschiebungen innerhalb eines Budgets im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen, soweit ein Betrag in Höhe von 50.000 EUR überschritten wird oder durch die Mittelverschiebung die Produktstandards in einem Produktbereich verändert werden.

6. Budgetüberschreitungen

Können die zur Deckung eines Mehrbedarfs benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden (rechtzeitig vor der Auftragsvergabe zu prüfen), finden die Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW Anwendung. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind danach nur zulässig, soweit sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung durch den Kreistag. In allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen.

Auf die Wertgrenzen gem. § 9 Abs. 3 der Haushaltssatzung wird verwiesen.

Die Verpflichtungen zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 Abs. 2 GO NRW bleiben von dieser Regelung unberührt.

7. Schulbudgets

Für die eingerichteten Schulbudgets (Kostenstellen A0401 – A0403) gelten die in der Vereinbarung zur Budgetierung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Berufskollegs des Kreises Coesfeld getroffenen Regelungen vom 01.01.2008.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 16.12.2021 angezeigt worden. Die nach § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW erforderliche Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes zur allgemeinen Kreisumlage ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 17.02.2022 erteilt worden. Mit dieser Verfügung wurde die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage auf 28,50 % genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 308),
Abteilung 20 - Finanzen und Liegenschaften,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Kreisverwaltung/Haushalt + Finanzen/Haushalt 2022) einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW und der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 28.02.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

29/22 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Hida Fatos

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 01.12.2021, Aktenzeichen 129846-be, ist zuzustellen an Herrn Hida Fatos, zuletzt wohnhaft in N.8.P. III Scicli, I-82100 Via Beneventano.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 01.12.2021 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36
Frau Berghaus

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 18.02.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36
Im Auftrag
gez. Berghaus

30/22 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Maria Moldovan

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 02.11.2021, Aktenzeichen 125706-be, ist zuzustellen an Frau Maria Moldovan, zuletzt wohnhaft in Zefirului 4, Rumänien-545600 Tarnaveni Jud. Mures.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 02.11.2021 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36
Frau Berghaus

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 18.02.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36
Im Auftrag
gez. Berghaus

31/22 – Stadt Dülmen

Benachrichtigung der Stadt Dülmen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Harald Fischer

Ein Dokument der Stadt Dülmen vom 28.02.2022, Aktenzeichen 102005.54.2000.1, ist zuzustellen an Herrn Harald Fischer, zuletzt wohnhaft in Coesfelder Straße 209, 48249 Dülmen. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 25.02.2022 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Markt 1
Abteilung 212 - Finanzbuchhaltung
Zimmer 3.04
Herr Planz

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 25.02.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
Abteilung 212 - Finanzbuchhaltung
Im Auftrag
gez. Planz

32/22 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300039393 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.05.2022 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.02.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337707038 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.05.2022 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.02.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300212107 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.05.2022 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.02.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337926943 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.05.2022 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 14.02.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 451046734 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 421002296, BLZ 428 513 10) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.02.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
